

Vor dem Urnengang

Radio- und TV-Gesetz sowie Verfassungsartikel zur Präimplantationsdiagnostik

Markus Stadler, Ständerat

Beim Urnengang vom 14. Juni 2015 geht es unter anderem um zwei Vorhaben, die geeignet sind, die Meinungen zu teilen. Man wird sich mit Ja, Nein, Leer oder Abwesenheit äussern und gesamthaft mit einem Mehr an Ja oder Nein schliesslich entscheiden. Das neue Radio- und TV-Gesetz will eine geräteunabhängige Empfangsgebühr einführen. Die bisherigen Kontrollen durch die BILAG würden entfallen. Nun mag es sein, dass nicht alle Programme von SRF gefallen oder dass man eine Gebühr, die alle Haushalte und gewisse Unternehmungen zu bezahlen haben, konzeptionell falsch findet. Die Frage ist nur, ob es wirklich gescheiter wäre, die SRG durch Steuern zu finanzieren und damit per Kreditbeschluss dem Einfluss der Parlamentarierinnen und Parlamentarier auf die Programminhalte auszusetzen. Da habe ich meine Zweifel.

Im Wesentlichen aber geht es mir darum, dass die SRG ihre Grundversorgung auch in Zukunft leisten und den Konkurrenzkampf mit den grossen ausländischen Sendeanstalten bestehen kann. Gewisse Medienhäuser und Privatsender in der Schweiz wittern nun die Chance, die Kraft der SRG zu ihren Gunsten zu schmälern. Doch steht hier nicht der schweizerische Konkurrenzkampf SRG – Private im Zentrum, sondern der Wettbewerb um Einschaltquoten ist – wie gesagt - in erster Linie international zu betrachten. Was ich jedenfalls nicht möchte, ist die politische und wirtschaftliche Dominanz eines auf Einzelpersonen oder –familien zugespitzten Medienhauses, wie das Berlusconi's Italien und Murdoch's England kennen, mit den entsprechenden politischen Folgen, die einer Demokratie unwürdig sind.

Die künftige Gebühr wird für einen Haushalt geringer ausfallen als heute und kleinere Unternehmungen von der Gebührenpflicht ganz befreit sein. Trotz gewisser Abstriche stimme ich dem Gesetz zu, im Interesse der Grundversorgung und der möglichst breiten politischen Abstützung der Programme. Im Falle eines Neins zum Gesetz ist künftig wohl eine verstärkte Kontrolltätigkeit der BILAG zu erwarten.

Ein ganz anderes Thema betrifft die Präimplantationsdiagnostik (PID), ein Verfahren zur genetischen Untersuchung von Embryonen. Sie ist technisch nur möglich, wenn die Befruchtung ausserhalb des weiblichen Körpers, in einem medizinischen Labor erfolgt. In der Schweiz ist die PID zur Zeit verboten. Nun soll eine Verfassungsänderung Grundlage für eine Gesetzgebung bilden, die PID innerhalb von Grenzen erlaubt: „Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie ...“ Diesem Verfassungsartikel habe ich zugestimmt. Solange es nur um die Erfassung von schweren Erbkrankheiten und Ähnlichem geht, kann ich mir diese Methode vorstellen, weil sie die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Schwangerschaft erhöht und den offenbar zahlreich beschrittenen Weg ins Ausland verringert. Zudem wird die wichtige Frage, in welchen Fällen die Präimplantationsdiagnostik überhaupt angewendet werden darf, nicht präjudiziert. Diese ist erst auf Gesetzesstufe zu entscheiden.

Bekanntlich verlangt jede Verfassungsänderung, so auch diese über Art. 119 Absatz 2 Buchstabe c der Bundesverfassung, eine Zustimmung von Volk und Ständen. Demgegenüber genügt bei einer allfälligen Abstimmung über ein Bundesgesetz die Mehrheit des Volkes. Im vorliegenden Fall hat das Parlament den Verfassungsartikel bereits in einem Gesetz näher definiert. Wird die Verfassungsänderung am 14. Juni abgelehnt, bleibt das Gesetz toter Buchstabe. Sollte der

Verfassungsartikel angenommen werden, kann das Volk über das vom Parlament beschlossene Fortpflanzungsmedizingesetz abstimmen, wenn künftig das Referendum ergriffen werden sollte. Gegenüber diesem Gesetz habe ich gewisse Vorbehalte. Für meine Auffassung wird mit dem Fortpflanzungsmedizingesetz die Türe allzu weit aufgemacht in Richtung „Designer Baby“. Möglicherweise winkt am Ende der Entwicklung Frankenstein.

14.5.2015